

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung 1999 im Verbandsgebiet des Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) vom 19. November 2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW, S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW, S. 718), und des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) vom 24. November 1998, (GV NRW, S. 666), hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in ihrer Sitzung am 19. November 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt der Verband zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt wurde und das Grundstück oder - in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung die durch das Sammelfahrzeug anfahrbare Stelle- regelmäßig zur Abfallentsorgung angefahren wird.
- (2) Über die Benutzungsgebühren werden gemäß § 9 LAbfG auch die mit sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten.
- (3) Gebührenpflichtig sind Eigentümer und ihnen Gleichgestellte der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Verbandes angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beginn des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Abfallentsorgung endet.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Abweichend hiervon wird der Zeitpunkt des Wechsels der Gebührenpflicht auf den Beginn eines bestimmten Monats festgelegt, wenn dies Veräußerer und Erwerber des Grundstücks durch entsprechende übereinstimmende Willenserklärungen gegenüber dem Verband schriftlich bekundet haben. Als derartige Willensäußerungen gelten auch dem Verband bekannt gegebene Regelungen in einem von Veräußerer und Erwerber unterzeichneten notariellen Grundstücksübertragungsvertrag, die einen bestimmten Zeitpunkt für den Besitzübergang des Grundstücks bestimmen. In diesen Fällen gilt der Wechsel der Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats, in dem der Besitzübergang erfolgt, als vereinbart.
- (6) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung (z. B. Betriebsstörungen, Streiks) berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (7) Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Bemessungszeitraumes. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abschläge werden jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres fällig. Auf Antrag kann der gesamte Abschlag zum 01.07. eines Jahres fällig gestellt werden. Die Festsetzung der endgültigen Gebühr erfolgt mit der Anforderung der Abschlagszahlungen für das folgende Kalenderjahr. Die Schlußzahlung ist einen Monat nach Bescheiderteilung fällig.

§ 2

Gebührenbemessungsgrundlagen und Gebührenarten

- (1) Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der bereitgestellten Restabfallgefäße (graue Tonne) und der bereitgestellten Bioabfallgefäße (braune Tonne). Für die mengenunabhängigen Kosten der Abfallentsorgung wird in die Gebühr für die Restabfall- und die Bioabfallbehälter jeweils ein eigener Grundbetrag eingerechnet.
- (2) Für die Bereitstellung des Regelvolumens gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung von grünen Abfallgefäßen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Im Falle eines Behälterwechsels erfolgt eine Gebührenanpassung zu Beginn des Monats, der der tatsächlichen Auswechslung folgt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden zur Abfuhr bereitgestellten Restabfallbehälter mit einer Gefäßgröße von

	DM	EUR*		DM	EUR*
a) 60 l	285,12	145,78	e) 1.100 l	3.711,04	1.897,42
b) 120 l	375,72	192,10	f) 2.500 l	7.939,04	4.059,17
c) 240 l	556,92	284,75	g) 5.000 l	15.489,04	7.919,42
d) 360 l	738,12	377,39			

- (2) Die gefäßbezogene Gebühr beträgt jährlich für jeden zur Abfuhr bereitgestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) mit einem Fassungsvermögen von

	DM	EUR*
a) 120 l	157,56	80,56
b) 240 l	235,56	120,44
c) 360 l	313,56	160,32

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Abfallbehältern für Altpapier (grüne Abfallbehälter) über das Regelvolumen im Sinne des § 11 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung hinaus beträgt 42,60 DM (21,78 EUR*) je angefangene 240 l überschrittenem Regelvolumen. Eine Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, sofern neben der Bereitstellung eines Abfallbehälters für Altpapier in der Größe 240 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 Abfallentsorgungssatzung) lediglich ein Restabfallbehälter in der Größe 60 Liter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung) vorgehalten wird.
- (4) Für Grundstücke, deren organische Abfälle in Sammelgefäßen gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung eingesammelt werden, wird der Gebührenfestsetzung ein am Regelgefäßvolumen gemäß § 11 der Abfallentsorgungssatzung orientiertes fiktives Gefäßvolumen zugrunde gelegt.

§ 4

Wechsel von Abfallgefäßen

Für den Wechsel von Abfallgefäßen wird eine Pauschalgebühr je Gefäßwechsel in Höhe von 25,00 DM (12,78 EUR*) erhoben. Die erstmalige Anpassung an das festgesetzte Mindestrestabfallvolumen ist gebührenfrei.

*Umrechnungsfaktor 1 EUR = 1,95583 DM (Gebührensätze in Euro nur nachrichtlich)

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem KAG sinngemäß.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für das Jahr 1999 und tritt am 01.01.1999 in Kraft.